



**Prüfungs- und Studienordnung
für das Zusatzstudium und
das weiterbildende Zertifikatsstudium
Deutsch als Zweitsprache
an der Universität Bayreuth
vom 1. März 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) und Satz 3, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums	3
§ 2	Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit.....	4
§ 3	Gegenstand und Zweck des weiterbildenden Zertifikatsstudiums	4
§ 4	Zugang zum weiterbildenden Zertifikatsstudium, Ablauf des Studiums, Regelstudienzeit	5
§ 5	Prüfungsausschuss.....	6
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 7	Prüfende und Beisitzende	7
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	8
§ 10	Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen.....	9
§ 11	Leistungspunktsystem.....	11
§ 12	Prüfungsnoten.....	11
§ 13	Prüfungsgesamtnote.....	11
§ 14	Wiederholung einer Prüfung.....	12
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten.....	12
§ 16	Mängel im Prüfungsverfahren	13
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 18	Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung.....	14
§ 19	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	14
§ 20	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	15
§ 21	Studienberatung.....	15
§ 22	Zertifikat.....	16
§ 23	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	17

§ 1

Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums

(1) ¹An der Universität Bayreuth wird von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für Bewerberinnen und Bewerber, die an der Universität Bayreuth oder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg entsprechend der Rahmenvereinbarung vom 19. Dezember 2008 in einem Studiengang immatrikuliert sind, das Zusatzstudium Deutsch als Zweitsprache angeboten. ²Dies wird parallel zum Studiengang absolviert. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 49 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) ¹Das Studium richtet sich an Studierende, die in einen Studiengang an einer der oben genannten Universitäten immatrikuliert sind und Interesse in folgenden Bereichen zeigen:

1. Migrations- und Identitätsforschung,
2. Zweitspracherwerbsforschung/Mehrsprachigkeitsforschung,
3. Sprachsystem und Sprachgebrauch (einschließlich kontrastiver Sprachbetrachtung),
4. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Unterricht,
5. Sprachvermittlung und Lernen in interkulturellen Kontexten.

²Ziele des Studiums sind der Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Sprachbildung, Zweitspracherwerbs-/Mehrsprachigkeitsforschung sowie Sprachförderung und Sprachstandsdiagnostik in schulischen und außerschulischen Kontexten. ³Die Studierenden sollen befähigt werden, Förderkonzepte für einzelne Lernende zu begründen und zu entwickeln, an Bildungsinstitutionen Förderkonzepte zu implementieren sowie Lehrkräfte hinsichtlich der Arbeit mit Lernenden des Deutschen als Zweitsprache (DaZ) zu beraten und zu unterstützen. ⁴Im Rahmen des Zusatzstudiums wird auf Basis der Kenntnisse über Zweitspracherwerbsphänomene und Differenzierung sowie Individualisierung in Deutsch-als-Zweitsprache-Zusammenhängen auch ein theoriegeleiteter und machtkritischer Überblick über den Fachdiskurs zu Mehrsprachigkeit, Migration und Bildung vermittelt, um hegemoniekritische Perspektiven und das Spannungsverhältnis zwischen Mehrsprachigkeit und monolingual deutschsprachiger Schule kennenzulernen. ⁵Die Studierenden entwickeln somit eine reflexive und involvierte Professionalisierung im Hinblick auf den Umgang mit Deutsch als Zweitsprache und der migrationsbedingten Mehrsprachigkeit im Deutschunterricht, die es ihnen ermöglicht, sich zu den Verhältnissen in Beziehung zu setzen und Handlungsperspektiven einer Veränderung der diskursiven Positionierungsoptionen im Rahmen ihrer zukünftigen (antizipierten) Möglichkeiten auszuloten.

§ 2

Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium ist die Einschreibung in einen Studiengang an der Universität Bayreuth oder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.
- (2) Das Zusatzstudium Deutsch als Zweitsprache ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen.
- (3) Die Prüfung des Zusatzstudiums besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 und des Anhangs.
- (4) Mit der Einschreibung in das Zusatzstudium gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.
- (5) Die Regelstudienzeit für das Zusatzstudium beträgt neun Semester.
- (6) ¹Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden; aufgrund der Studienorganisation wird jedoch der Beginn zum Wintersemester empfohlen. ²Vor einem Studienbeginn wird empfohlen, eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Gegenstand und Zweck des weiterbildenden Zertifikatsstudiums

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung in einem pädagogischen Berufsfeld oder für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung und anschließender Berufserfahrung in einem pädagogischen Berufsfeld oder für Bewerberinnen und Bewerber mit Berufserfahrung, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben (Art. 90 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayHIG), das weiterbildende Zertifikatsstudium Deutsch als Zweitsprache angeboten. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 49 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ¹Das Studium richtet sich an Studierende mit Interesse an sprachlich-kultureller Vielfalt, an Migrationsprozessen und ihren Folgen sowie an der Vermittlung von fremden Sprachen. ²Ziele des Studiums sind der Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Sprachbildung, Zweitspracherwerbs-/Mehrsprachigkeitsforschung sowie Sprachförderung und Sprachstandsdiagnostik in schulischen und außerschulischen Kontexten. ³Die Studierenden sollen befähigt werden, Förderkonzepte für einzelne Lernende zu begründen und zu entwickeln, an Bildungsinstitu-

tionen Förderkonzepte zu implementieren sowie Lehrkräfte hinsichtlich der Arbeit mit Lernenden des Deutschen als Zweitsprache (DaZ) zu beraten und zu unterstützen.⁴Im Rahmen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums wird auf Basis der Kenntnisse über Zweitspracherwerbsphänomene und Differenzierung sowie Individualisierung in Deutsch-als-Zweitsprache-Zusammenhängen auch ein theoriegeleiteter und machtkritischer Überblick über den Fachdiskurs zu Mehrsprachigkeit, Migration und Bildung vermittelt, um hegemoniekritische Perspektiven und das Spannungsverhältnis zwischen Mehrsprachigkeit und monolingual deutschsprachiger Schule kennenzulernen.⁵Die Studierenden entwickeln somit eine reflexive und involvierte Professionalisierung im Hinblick auf den Umgang mit Deutsch als Zweitsprache und der migrationsbedingten Mehrsprachigkeit im Deutschunterricht, die es ihnen ermöglicht, sich zu den Verhältnissen in Beziehung zu setzen und Handlungsperspektiven einer Veränderung der diskursiven Positionierungsoptionen im Rahmen ihrer zukünftigen (antizipierten) Möglichkeiten auszuloten.

§ 4

Zugang zum weiterbildenden Zertifikatsstudium, Ablauf des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Zugang zum weiterbildenden Zertifikatsstudium ist gemäß Art. 90 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayHIG für Bewerberinnen und Bewerber gegeben,
1. die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und anschließende, mindestens dreimonatige Berufserfahrung in einem pädagogischen Berufsfeld verfügen oder
 2. die über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreimonatige Berufserfahrung in einem pädagogischen Berufsfeld verfügen oder
 3. die über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem pädagogischen Berufsfeld verfügen und auf andere Weise Kenntnisse erworben haben, die einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem pädagogischen Berufsfeld (z. B. Erzieherin) entsprechen.
- ²Soweit der Nachweis einer Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 1 noch nicht erbracht werden kann, kann dieser in Ausnahmefällen bis zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen werden.³Die Bewerberin oder der Bewerber darf darüber hinaus das weiterbildende Zertifikatsstudium Deutsch als Zweitsprache nicht schon einmal endgültig nicht bestanden haben.⁴Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie bis zum Ende des ersten Semesters das Modul 1 und ein weiteres Modul aus dem Anhang erfolgreich abgelegt haben.
- (2) Das weiterbildende Zertifikatsstudium Deutsch als Zweitsprache ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen.

- (3) Die Zertifikatsprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 und der Anlage.
- (4) Mit der Einschreibung in das weiterbildende Zertifikatsstudium Deutsch als Zweitsprache gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.
- (5) Die Regelstudienzeit für das weiterbildende Zertifikatsstudium Deutsch als Zweitsprache beträgt neun Semester.
- (6) ¹Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden; aufgrund der Studienorganisation wird jedoch der Beginn zum Wintersemester empfohlen. ²Vor einem Studienbeginn wird empfohlen, eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des Zusatzstudiums und des weiterbildenden Zertifikatsstudiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 BayHIG) drei Mitglieder der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät an. ²Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Ersatzmitglied werden für die Dauer von vier Jahren vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gewählt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.
- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ³Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) Die Zertifikatsprüfung für das Zusatzstudium und das weiterbildende Zertifikatsstudium setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und Praktikumsberichten abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die oder der Studierende die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (4) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (5) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (6) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die Aufsicht führende Person hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (7) ¹Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Person zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die Klausuren werden gemäß § 12 von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Das bewertete Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zehn bis dreißig Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal sechs Studierenden durchgeführt werden. ⁴Auf Antrag der oder des Studierenden findet die mündliche Prüfung als Einzelprüfung statt. ⁵Eine Prüfende oder ein Prüfender oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁷Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden gemäß § 12 festgesetzt.
- (10) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der oder des Studierenden gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt vier Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die schriftliche Ausarbeitung sowie eine elektronische Fassung der Hausarbeit müssen der oder dem Prüfenden zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 12 fest. ¹⁰Das bewertete Exemplar der Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (11) ¹Der Praktikumsbericht ist eine schriftlich abzuliefernde Rechenschaft über das im Modul 10 ausgewiesene Pflichtpraktikum. ²Er hat einen Umfang von acht bis zehn Seiten und soll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Praktikums in schriftlicher Form eingereicht werden; die verbindliche Bearbeitungsdauer wird durch die oder den Prüfenden bekanntgegeben. ³Der Praktikumsbericht umfasst die folgenden Bestandteile: Informationen über das Praktikum, fachdidaktische Reflexion über die Praktikumsstätigkeit sowie persönliche Reflexion über Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Praktikum. ⁴Als Anlage ist ein Praktikumsnachweis (ausgestellt von der Praktikumsorganisation mit Angaben zu Dauer und zeitlichem Umfang sowie zu Aktivitäten der Praktikantin oder des Praktikanten) beizufügen. ⁵Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 12 fest.

§ 11

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der im Zusatzstudium oder im weiterbildenden Zertifikatsstudium Deutsch als Zweitsprache an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 12

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 13

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist und alle geforderten 49 Leistungspunkte erworben wurden.

- (2) ¹Die Gesamtnote der Zertifikationsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Zertifikatsprüfung erhalten die Studierenden bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zertifikat oder aus einem dem Zertifikat beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 14

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ³Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 10 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die oder der Studierende Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zertifikats möglich. ²War die oder der Studierende ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Fachprüfungsbeauftragten oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Studierende, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die oder der Studierende

versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen.³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person getroffen und aktenkundig gemacht.⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden.⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 18

Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikationsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikationsprüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 19

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das Zusatzstudium und das weiterbildende Zertifikatsstudium Deutsch als Zweitsprache betreffen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Zusatzstudiums und des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Deutsch als Zweitsprache.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums und des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Deutsch als Zweitsprache durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern und
2. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 22

Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums oder des weiterbildenden Zertifikatsstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Einzelprüfungsnoten.
- (3) ¹Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 2. März 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 mit dem Zusatzstudium oder weiterbildenden Zertifikatsstudium Deutsch als Zweitsprache beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium und das weiterbildende Zertifikatsstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache an der Universität Bayreuth vom 25. April 2014 (AB UBT 2014/021), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für Zusatzstudium und das weiterbildende Zertifikatsstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache an der Universität Bayreuth vom 25. April 2014 (AB UBT 2014/021), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen aufgeführt:

In den Modulen werden folgende Lehrveranstaltungsformen verwendet:

Vorlesungen, Seminare, Sprachkurse, Praktika

Schrägstriche („/“) zwischen den Prüfungsformen markieren alternative Prüfungsformen.

Module	LP	SWS	Prüfungsformen
Modul 1: Einführung in die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	5	2	Klausur
Modul 2: Migrations- und Identitätsforschung aus rassismuskritischer Perspektive	5	2	Hausarbeit/mdl. Prüfung/ Klausur
Modul 3: Zweitspracherwerbsforschung/ Mehrsprachigkeitsforschung	5	2	Hausarbeit/mdl. Prüfung/ Klausur
Modul 4: Sprachsystem und Sprachgebrauch	7	4	Hausarbeit/mdl. Prüfung/ Klausur
Modul 5: Wege zur Bildungssprache	5	2	Hausarbeit/mdl. Prüfung/ Klausur
Modul 6: Rezeption literarischer Texte	5	2	Hausarbeit/mdl. Prüfung/ Klausur
Modul 7: Sprachkurs 1	4	4	Klausur
Modul 8: Sprachkurse 2	4	4	Klausur
Modul 9: Kontrastive Sprachbetrachtung	4	2	Hausarbeit/mdl. Prüfung/ Klausur
Modul 10: Fachdidaktisches Praktikum und Begleitseminar	5	5	Praktikumsbericht
SUMME	49	29	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. November 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. Februar 2024, Az. A 3374/4 - I/1.

Bayreuth, 01. März 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 01. März 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 01. März 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 01. März 2024.